



Gemeinde Wimsheim

Enzkreis

Satzung

zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften

- Einfriedungen -

In der Fassung vom 21.10.2025

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Mit dieser Satzung wird die Änderung der örtlichen Bauvorschriften bezüglich Einfriedungen im Gemeindegebiet Wimsheim beschlossen. Gegenstand ist die Zulässigkeit sowie Art und Maß von Einfriedungen im Gemeindegebiet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Wimsheim. Hiervon ausgenommen sind Gewerbegebiete nach §8 BauNVO, Industriegebiete nach §9 BauNVO und Sondergebiete, die der Erholung dienen nach §10 BauNVO.

§ 3 Zulässigkeit

Entlang von Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen als bepflanzte Zäune, blickoffene Holzzäune oder blickoffene Metallzäune bis maximal 1,50 m Höhe oder als frei wachsende Hecke zulässig.

§ 4 Befreiungen

In begründeten Einzelfällen können von den Vorschriften des §3 Befreiungen gem. §56 Abs. 5 LBO zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §75 Abs.3 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des §3 dieser Satzung mit Einfriedungen die dort genannten oder als Befreiungen zugelassenen Maße überschreitet.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach §75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gehen anderen örtlichen Bauvorschriften und Bebauungsplanfestsetzungen in diesem Zusammenhang vor. Sämtliche Altregelungen sind als Anlage zu dieser Satzung beigelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, den 21. Oktober 2025

Gez.
Mario Weisbrich
Bürgermeister